

# Vernehmlassungsverfahren

## Eidgenössisches Finanzdepartement

### **Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr sowie über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen**

Das Abkommen sieht vor, dass es im Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU auch nach Einführung der neuen EU-Sicherheitsvorschriften keine Vorabanmeldung gibt. Gleichzeitig soll aber der Warenverkehr zwischen der Schweiz und den Nicht-EU-Staatenden neuen Sicherheitsvorschriften unterstellt werden (betreffend Vorabanmeldung und Risikoanalyse).

Vernehmlassungsfrist: 5. Oktober 2009

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:  
Oberzolldirektion, Hauptabteilung Recht und Abgaben, 3003 Bern,  
Telefon 031 322 65 03, Fax 031 323 92 79, [ezv.admin.ch](mailto:ezv.admin.ch)

Die Vernehmlassungsunterlagen sind elektronisch abrufbar unter:  
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

7. Juli 2009

Bundeskanzlei